

# Vereinssatzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "FC Sportfreunde 1913 Schwaig e. V." (kurz FC Schwaig)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 85445 Schwaig, Gemeinde Oberding, Kreis Erding / Oberbayern und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der [Nummer URNr. 468/2015 / Geschäftszeichen VR 110101 eingetragen](#).
- (3) Die Farben des Vereines sind grün und rot.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV), sowie der zuständigen Landesfachverbände. [Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt](#).

## § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports im Allgemeinen und in den Abteilungen des FC Schwaig.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

## § 3 Vereinstätigkeit

- (1) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
  - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes [und Betrieb einer Theatergruppe](#).
  - b) Bildung von Junioren- und Juniorinnenmannschaften zur Förderung des Nachwuchses.
  - c) Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
  - d) Aus-, Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Trainern und Vereinsmitarbeitern.
  - e) Der Vereinszweck umfasst ferner die Ergänzung, Instandhaltung /Instandsetzung der Sportanlagen, des Vereinsheims, der Geräte und sonstige im Vereinseigentum befindlichen Gegenstände. Dazu sollen Vereinsmitglieder Arbeitsleistungen erbringen, wenn dies dem satzungsgemäßen Zweck des Vereines entspricht und ein entsprechender Beschluss im Vereinsausschuss gefasst wurde.

- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

## § 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Mitgliedsarten
  - a) Mitglieder ab 18 Jahre (Erwachsene)
  - b) Mitglieder von 14 bis 17 Jahren (Jugendliche)
  - c) Mitglieder bis 13 Jahre (Kinder)
  - d) Ehrenmitglieder
- (3) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (4) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- (5) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (6) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Beachtung und Anerkennung der Vereinssatzung sowie der Ordnungen des Vereins bzw. der Abteilungen.
- b) Förderung der Ziele und Grundsätze des Vereins. Die Mitglieder sind verpflichtet, Sach- und Vermögenswerte zu erhalten, Sportanlagen und Geräte einer größtmöglichen Schonung und pfleglichen Behandlung zu unterziehen. Bei Verlust von vereins-eigener Sportausrüstung ist entsprechender Ersatz zu leisten.
- c) Mitgliedsbeitrag und Sonderbeiträge sind zu entrichten, bei Eintritt während des Jahres zum Zeitpunkt der Aufnahme.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. [Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.](#)
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres bis zum 31.12. [unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.](#)
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - d) [wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,](#)
  - e) [wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit \(§ 45 StGB\) verliert.](#)
- (4) [Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.](#)

[Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.](#)

[Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.](#)
- (5) [Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.](#)

- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
- a) Verweis,
  - b) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
  - c) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (9) Wiederaufnahme
- Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (10) Bescheide über Ausschluss, Maßregelung und Wiederaufnahme sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## § 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.
- (2) Die Aufnahmegebühr und die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Abteilungsbeiträge/Spartenbeiträge/Ausbildungspauschale können durch die Abteilungsleitung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Daraus entstandene Mehrkosten können auf das Mitglied umgelegt werden.
- (6) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (7) Beitragsermäßigungen sind vom Mitglied mit Nachweis zu beantragen.

## § 8 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind:
- der Vorstand
  - der Vereinsausschuss
  - die Mitgliederversammlung

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - 3. Vorsitzenden
  - 1. Schatzmeister
  - 1. Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den 3. Vorsitzenden, den 1. Schatzmeister und 1. Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. **Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.**
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) **Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.**
- (6) **Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch eine Finanzordnung beschränkt werden.**
- (7) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Abgeltung des Aufwendersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines bzw. im § 4 der Satzung geregelt.
- (9) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (10) **Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.**

## § 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern mit je einem Stellvertreter, den stellvertretenden Schriftführern, den stellvertretenden Schatzmeistern, dem Pressewart und dem Ehrenamtsbeauftragten. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden durch die Mitgliederversammlung **oder in Abteilungsversammlungen gewählt, bzw. bestellt.**  
  
Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) **Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.**
- (4) **Der Vereinsausschuss entscheidet durch einfache Mehrheit.**
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vereinsausschusses wird durch das Gremium kommissarisch ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl berufen.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder im Falle der Vereinsauflösung.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.  
  
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn 10% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) **Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.**

**Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten**

die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung;
  - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen,
  - e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
  - g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Beschlüsse und Abstimmungen bei Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befasst.
- (11) Anträge können von den Mitgliedern und Vereinsorgane gestellt werden. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
- (12) Anträge die am Tag der Mitgliederversammlung eingehen, müssen von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit angenommen werden.
- (13) Der Versammlungsleiter bestellt vor der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser nimmt die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. Ihm obliegt die Durchführung der Wahl.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.

- (4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

## § 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden.
- (2) Die Abteilungen sind für die in ihren Bereich fallenden sportlichen und kulturellen Tätigkeiten im Sinne des § 3 verantwortlich.
- (3) Die Abteilungen sind verpflichtet dem Vorstand alle personellen Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter geführt. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Es gelten die Einberufungsbestimmungen (§ 11) Die Abteilungsleiter und weitere Funktionsträger werden von der jeweiligen Abteilungsversammlungen bzw. in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Vereinsorganen verantwortlich und auf Verlangen zur Berichtserstattung verpflichtet.
- (5) Für die Erhebung eines Abteilungs- oder Sonderbeitrages, gelten die Bestimmungen laut § 7.
- (6) Die Abteilungen können ausschließlich und alleine durch Abteilungsleiter/in Verpflichtungen entsprechend Finanzordnung eingehen. Verbindlichkeiten, die über den im Haushaltsplan festgelegten Rahmen hinweggehen, können nur durch die Mehrheit im Vorstand genehmigt werden.
- (7) Die Kassenstände der Abteilungen fließen entsprechend der Finanzordnung in die Einnahmen / Überschussrechnung des Vereins ein. Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (8) Löst sich eine Abteilung auf, so müssen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder einer anderen Abteilung vorher erledigt werden. Vereinseigene Geräte, Ausrüstungsgegenstände und finanzielle Mittel bleiben bei einer Abteilungsauflösung Eigentum des Vereins.

## § 14 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Abteilungsversammlungen und Ausschusssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter zu genehmigen ist.

## § 15 Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die vom Vereinsausschuss zu genehmigen sind.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht ins Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die Vereinsordnungen können von den Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden.

## **§ 16 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 17 Datenschutz**

Den Datenschutz regelt die jeweils gültige EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die durch den Vereinsausschuss beschlossen wird. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, daß die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

## **§ 18 Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung der Gemeinde Oberding zu, insbesondere wieder zur Förderung des Sports im Ortsteil Schwaig.

## **§ 19 Anzeige an das Finanzamt**

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche den im § 2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 20 Schlussbestimmung**

- (1) Die vorstehende Neufassung der Vereinssatzung wurde anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung am 06.01.2021 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

